



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

---

**42. Jahrgang**

**Moers, den 22.01.2015**

**Nr. 2**

---

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Einziehung von Straßen  
Flurstücke Homberger Straße/ Otto-Hue-Straße

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 2 - 22.01.2015**

**Einziehung von Straßen**

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachten

**Flurstücke Homberger Straße/ Otto-Hue-Straße**

eingezogen.

Die eingezogenen Flurstücke befindet sich in der Gemarkung Moers, Flur 10 und 7, Flurstücke (s. Tabelle)

<b>BEMERKUNG</b>	<b>GEMARKUNG</b>	<b>FLUR</b>	<b>FLURSTUECK</b>
Teilfläche von ca. 44 m <sup>2</sup> aus dem Flurstück	Moers	10	1
Teilfläche von ca. 266 m <sup>2</sup> aus dem Flurstück	Moers	7	752
vollständiges Flurstück	Moers	7	629
Teilfläche von ca. 304 m <sup>2</sup> aus dem Flurstück	Moers	7	136

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 2 der Stadt Moers vom 13.02.2014 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

**Hinweise:**

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus Moers, Zimmer 1042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 20.01.2015

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Groenewald

